

11102008002901

# Einkommensteuer - Festsetzung - Pflichtveranlagung

Heruntergeladen am 06.07.2025

[https://fimportal.de/xzufi-services/L100108\\_325687/L100108](https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_325687/L100108)

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	11102008002901
Leistungsbezeichnung I	Einkommensteuer - Festsetzung - Pflichtveranlagung
Leistungsbezeichnung II	Einkommensteuer - Festsetzung - Pflichtveranlagung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steuererklärungspflicht, Steuererklärung, Pflichtveranlagung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensteuergesetz (EStG)</li> <li>• Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1955)</li> </ul>
Teaser	
Volltext	Abgabeverpflichtung

Sie besteht immer,

- nebeneinander Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bezogen wurde
- bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beide Arbeitslohn bezogen haben und dieser nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f) eingetragen worden ist
- ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden ist und der im Kalenderjahr 2018 erzielte Arbeitslohn 11.400,00 Euro (Kalenderjahr 2019 = 11.600,00 Euro, Kalenderjahr 2020 = 11.900,00 Euro, Kalenderjahr 2021 = 12.250,00 Euro und ab Kalenderjahr 2022 = 12.550,00 Euro) übersteigt. Bei Zusammenveranlagung sind die Beträge zu verdoppeln.
- die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale größer ist als die tatsächlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und der im

## Modul

## Sachverhalt

Kalenderjahr 2018 erzielte Arbeitslohn 11.400,00 Euro (Kalenderjahr 2019 = 11.600,00 Euro, Kalenderjahr 2020 = 11.900,00 Euro, Kalenderjahr 2021 = 12.250,00 Euro und ab Kalenderjahr 2022 = 12.550,00 Euro) übersteigt. Bei Zusammenveranlagung sind die Beträge zu verdoppeln.

- der Arbeitgeber die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug (z.B. Abfindungen, Jubiläumszuwendungen) nicht nach den Regeln für den laufenden Arbeitslohn ermittelt hat
- nicht zusammen zu veranlagende Eltern eine andere als die hälftige Aufteilung eines Freibetrages für die auswärtige Ausbildung oder für einen Behinderten-Pauschbetrag, der einem gemeinsamen Kind zusteht, beantragen
- wenn dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld) über 410,00 Euro bezogen wurden.

andere Einkünfte vorhanden

Erklärungspflicht bei anderen Einkünften

ausschließlich aus anderen Einkünften

- aus Renten,
- selbständiger (oder freiberuflicher Tätigkeit) oder
- Vermietungseinnahmen,

muss

## Erforderliche Unterlagen

- Erklärungshauptformular und dessen Anlagen nach

## Modul

## Sachverhalt

amtlichen MusterNach dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens müssen Steuerpflichtige ab der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 ihrer Steuererklärung keine Belege mehr beifügen. Das Finanzamt verzichtet zunächst auf die Vorlage von Belegen. Soweit für die Bearbeitung der Steuererklärung Belege notwendig sind, fordert das Finanzamt diese im Bedarfsfall an. Steuerpflichtige bewahren daher Ihre Belege auf und reichen diese nur auf Anforderung des Finanzamtes ein. Folgende Ausnahmen gibt es: Behindertenpauschbetrag bei erstmaliger Geltendmachung des Pauschbetrags oder bei Änderung der Verhältnisse, Steuerbescheinigungen (Original) über anrechenbare Kapitalertragsteuer, sofern keine Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge und / oder keine Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge beantragt wird, Bescheinigungen über anrechenbare ausländische Steuern (§ 68b EStDV). Bei Abgabe der Erklärung mit ELSTER sind keine Papiervordrucke erforderlich. Wo erhalten Steuerpflichtige die notwendigen Formulare? Die für eine Steuererklärung in Papierform benötigten Formulare erhalten Steuerpflichtige kostenlos bei den Berliner Finanzämtern. Ein Versand per Post ist aus Kostengründen nur möglich, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag (DIN C 4) unter Angabe der benötigten Formulare an das Finanzamt geschickt wird. Alternativ kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Formulare, die auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums für Finanzen bereitstehen, auszufüllen. Eine elektronische Übermittlung dieser Formulare an das jeweils zuständige Finanzamt ist nicht möglich.

## Voraussetzungen

- AbgabefristDie jährliche Einkommensteuererklärung muss ab dem Veranlagungszeitraum 2018 bis zum 31. Juli des folgenden Jahres dem Finanzamt übermittelt werden. Auf begründeten Antrag kann die Steuererklärungsfrist verlängert werden. Der Antrag kann per Post, Fax, E-Mail oder telefonisch gestellt werden. Folgende Angaben sind bitte zu machen: Name, Steuernummer oder ID-Nummer, betroffenes Jahr, gewünschte Frist. Bei positiver Entscheidung des Finanzamts ist eine Antwort entbehrlich, es sei denn,

## Modul

## Sachverhalt

diese wird ausdrücklich verlangt. Für Steuerpflichtige, deren Erklärung durch Steuerberater oder durch einen Lohnsteuerhilfeverein angefertigt wird, ist diese Frist ab dem Veranlagungszeitraum 2018 allgemein bis Ende Februar des folgenden Jahres verlängert. Die Finanzämter haben die Möglichkeit, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes die gesetzlichen Steuererklärungsfristen des § 149 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 allgemein um drei Monate verlängert: Für nicht beratene Steuerpflichtige (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO) endet die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen 2020 erst am 31.10.2021 (statt 31.7.2021). Beratene Steuerpflichtige (§ 149 Abs. 3 AO) haben die Steuererklärungen für 2020 bis zum 31.5.2022 (statt 28.2.2022) abzugeben.

- Zulässige Verfahren der Übermittlung von Steuererklärungen Die Einkommensteuererklärung kann beim Finanzamt elektronisch, per Post oder persönlich eingereicht werden. Für die elektronische Übermittlung kann eine kostenlose Software der Finanzverwaltung (ELSTER) verwendet werden. Steuerpflichtige mit selbständigen Einkünften, Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. aus Land- und Forstwirtschaft müssen die Einkommensteuererklärung authentifiziert elektronisch übermitteln. Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt.

## Kosten

Gebührenfrei

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

Aufgrund gesetzlicher Regelungen sind inzwischen verschiedene - für die Steuerfestsetzung erforderliche - Daten elektronisch von Dritter Seite an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Die jeweiligen Mitteilungspflichtigen - wie z. B. Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen - haben bis Ende Februar eines jeden Jahres Zeit, die Bürger betreffende Steuerdaten des Vorjahres zu übermitteln. Zu diesen Daten gehören beispielsweise Lohnsteuerbescheinigungen,

Modul	Sachverhalt
	<p>Rentenbezugsmitteilungen oder die Beitragsdaten zur Altersvorsorge (Riester/Rürup) und zur Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Daten werden nach Ablauf der Frist aufbereitet und den Finanzämtern zur Verfügung gestellt, damit sie für die Veranlagung berücksichtigt werden können.</p>
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kleiner Lohnsteuerratgeber</li> <li>• Häufig gestellte Fragen zur Einkommen- und Lohnsteuer</li> <li>• Häufige Fragen zu Steuerklassen</li> </ul>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe mit ELSTER</li> <li>• Abgabe auf Papier</li> </ul>
Ursprungsportal	Einkommensteuer - Festsetzung - Pflichtveranlagung